

# RS Vfgh 2012/12/11 B482/11 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2012

## Index

82 GESUNDHEITSRECHT

82/04 Apotheken, Arzneimittel

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall

UmlagenO der Österr Apothekerkammer vom 12.06.03 §2 litb

## Leitsatz

Aufhebung der Bescheide im Anlassfall infolge gleichheitswidriger Bemessung der Apothekerkammerumlage der Gemeinde Wien als Inhaberin der Anstaltsapotheke ihrer Krankenanstalten

## Rechtssatz

Aufhebung der Bescheide im Anlassfall zuV8/12 ua,

E v 11.12.12.

Die belangte Behörde hat der Bemessung der Kammerumlage der beschwerdeführenden Gemeinde (als Trägerin von Krankenanstalten und Betreiberin von Anstaltsapotheke) für das Jahr 2010 alle von ihr den Anstaltsapotheke zugerechneten Einkaufsumsätze zugrunde gelegt und nicht nur jene Einkaufsumsätze, die auf Arzneimittel entfallen.

Damit hat sie der Bestimmung des §2 litb der UmlagenO einen im Lichte des E v 11.12.12/V8/12 ua, gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt und dadurch die beschwerdeführende Partei in ihrem Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.

## Entscheidungstexte

- B 482/11 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.12.2012 B 482/11 ua

## Schlagworte

VfGH / Anlassfall, Apotheken Kammer, Beiträge (Apothekerkammer)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:B482.2011

## Zuletzt aktualisiert am

21.02.2013

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)